

die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe; die freien und Hansestädte Hamburg, Lübeck, Bremen; das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Reichsgesetzgebung. Art. 2—5. Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Der Angehörige eines Bundesstaates ist in jedem andern als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz und Gewerbebetrieb, sowie zu öffentlichen Ämtern wie jeder Einheimische zuzulassen. Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches. Der Reichsgesetzgebung und Reichsaufsicht unterliegen:

die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimatrecht, Niederlassungsverhältnisse, Patwesen, Gewerbebetrieb, Versicherungsweisen, Auswanderung und Kolonisation; die Zoll-, Handels- und Reichssteuergesetzgebung; die Ordnung des Münz-, Maß- und Gewichtssystems und des Papiergeldes; das Bankwesen; der Schutz des geistlichen Eigentums und das Patentrecht; das Konsulatswesen und der Schutz des deutschen Handels im Auslande; das Eisenbahnwesen und der Schiffsahrtsbetrieb auf gemeinsamen Wasserstraßen; das Post- und Telegraphenwesen; die gemeinsame Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren, das Strafrecht, das Handels- und Wechselrecht; das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine; die Maßregeln der Medizinalpolizei; die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Zu einem Reichsgesetz ist die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen erforderlich.

Bundesrat. Art. 6—10. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes. Im Bundesrat führt Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Bundesstaaten je 1 Stimme. Der Bundesrat beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen, die von demselben gefaßten Beschlüsse und über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungsmaßregeln. Jedes Bundesmitglied ist berechtigt, Vorschläge zu machen. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Majorität. Jedes Mitglied des Bundesrats hat das Recht, im Reichstag zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Reichstags und des Bundesrats sein.

Präsidium. Art. 11—19. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser“ führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Bündnisse einzugehen. Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet erfolgt. Verträge mit fremden Staaten über Gegenstände der Reichsgesetzgebung bedürfen der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu vertagen und zu schließen. Die Berufung findet alljährlich statt. Der Reichstag kann nicht ohne den Bundesrat berufen werden. Die Berufung des Bundesrats muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist. Die Vorlagen werden vom Bundesrate im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht und durch Mitglieder des Bundesrats oder durch besondere Kommissarien vertreten. Dem Kaiser steht die Verkündung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung zu; die Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen und vom Kanzler gegengezeichnet. Der Kaiser ernennt und entläßt die Reichsbeamten. Wenn Bundesmitglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden, welche vom Bundesrat zu beschließen und vom Kaiser zu vollziehen ist.